



BUNDESPATENTGERICHT

3 Ni 51/05 (EU)

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

...

betreffend das europäische Patent 0 732 926

(DE 594 10 246)

hat der 3. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Dr. Schermer, des Richters Engels, der Richterin Dipl.-Chem. Dr. Proksch-Ledig, des Richters Dipl.-Chem. Dr. Gerster sowie der Richterin Dr. Schuster in der Sitzung vom 30. Januar 2008

beschlossen:

Der Tenor des Urteils 3 Ni 51/05 (EU), verkündet am 30. Oktober 2007, wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass es statt „die Beklagte trägt“ heißen muss „die Beklagten tragen“.

Gründe

In der vorliegenden Sache war nach Anhörung der Parteien der Tenor des am 30. Oktober 2007 verkündeten Urteils gemäß § 95 PatG wegen offensichtlicher Unrichtigkeit im Kostenauspruch insoweit von Amts wegen zu berichtigen, als wegen des vollständigen Unterliegens nicht nur einer verfahrensbeteiligten Beklagten, sondern beider Beklagten der Plural zu verwenden war.

Dr. Schermer Engels Dipl.-Chem.

Dr. Proksch-Ledig

Dr. Schuster

Dipl.-Chem.

Dr. Gerster

Be